

Flurbereinigung Velen - K 11n - Ostumgehung
Az.: - 4 09 06 -

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Velen und der Stadt Gescher, Kreis Borken, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Bau der Kreisstraße - K 11n - und die damit in Zusammenhang stehenden weiteren Maßnahmen gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, die

Flurbereinigung Velen - K 11n - Ostumgehung

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87 bis 89 FlurbG durch die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.
Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Borken
Gemeinde Velen

Gemarkung Waldvelen, Flur 8
Flurstück 127

Gemarkung Waldvelen, Flur 9
Flurstücke 5, 11-15, 20, 21, 26, 27, 29, 40-42, 49, 50, 55, 56, 59-65, 67, 69-72

Gemarkung Waldvelen, Flur 10
Flurstücke 25-27, 39, 40, 42-44, 52, 54, 55, 65-75, 81-83, 92, 96, 246, 247, 300, 301, 423, 426, 428, 442, 443, 700, 723, 724, 728, 782, 784, 788, 791, 793

Gemarkung Waldvelen, Flur 11
Flurstücke 271, 579, 767, 903

Gemarkung Waldvelen, Flur 17
Flurstücke 37-39

Gemarkung Waldvelen, Flur 23
Flurstücke 87, 96, 98, 100

Gemarkung Waldvelen, Flur 26
Flurstücke 1-5, 7-9, 11, 12

Regierungsbezirk Münster
Kreis Borken
Stadt Gescher

Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 44
Flurstücke 41, 56, 66, 67, 80-84

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. **114 ha** groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Velen und im Amtsblatt der Stadt Gescher öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei

der Gemeindeverwaltung Velen, Zimmer Nr. 5, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen

und bei

der Stadtverwaltung Gescher, Zimmer Nr. 208, Marktplatz 1, 48712 Gescher

während der Dienststunden aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes, in welchem dieser Beschluss öffentlich bekannt gemacht wird.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft. Diese führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Velen -K 11n- Ostumgehung

mit dem Sitz in 46342 Velen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -,
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte,

dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten (§ 34 Abs. 3 FlurbG) anordnen.
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
 - 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OwiG - in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602 -, in der derzeit gültigen Fassung).
 - 6.7 Gegebenenfalls zusätzlich nach anderen Bestimmungen erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse anderer Behörden zu den unter 6.1 bis 6.3 genannten Maßnahmen bleiben unberührt.
Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben ebenfalls unberührt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung dieses Flurbereinigungsverfahrens nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 FlurbG liegen vor; die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck dieses Verfahrens, in welchem der Bau der Kreisstraße K 11n verwirklicht werden soll.

Die vorgenommene Abgrenzung ergibt sich aus den Zielen des Verfahrens, denn allgemeinen Aufgaben der Flurbereinigung und den örtlichen Gegebenheiten.

Über die Abgrenzungslinien hinaus gibt es ansonsten keine Besitzverflechtungen, die bei der Erreichung des Verfahrenszieles hilfreich bzw. zu berücksichtigen wären.

Der Kreis Borken beabsichtigt den Neubau der Entlastungsstraße K 11n für den Ortsteil Velen der Gemeinde Velen.

Für dieses Straßenbauprojekt hat die Gemeinde Velen einen Bebauungsplan (BPlan Nr. 39) aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ist am 08.07.2006 im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden. Klagen sind nicht eingereicht worden; die Planung ist somit bestandskräftig.

Da für die Ausführung der Straßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, beantragte die Bezirksregierung Münster als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 30.05.2008 bei der Flurbereinigungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen. Die Durchführung soll erfolgen, um dem Kreis Borken die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereit zu stellen sowie um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, u.a. für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke, die durch die Straßenplanung bedingt sind (z.B. An- und Durchschneidungen) durch entsprechende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Der Flächenbedarf für den Bau der K 11n beträgt ca. 5 ha.

Zur Deckung dieses Flächenbedarfs hat die Gemeinde Velen teilweise Ersatzflächen beschafft bzw. Austauschgrundstücke zur Verfügung gestellt, die im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens den durch die Straßenplanung betroffenen Grundstückseigentümern zugeteilt werden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die gesamten Ausführungs- und Verfahrenskosten dieses Verfahrens vom Kreis Borken als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu erheben ist (§ 5 Abs. 1, § 88 Nr. 1 FlurbG).

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Kreis Borken sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG).

Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist begründet. Der Bebauungsplan für den Bau der K 11n ist bestandskräftig. Der Bau der Straße ist für 2011 vorgesehen und steht somit zeitnah bevor. Die Vermeidung unternehmensbedingter Eingriffe sowie die Bereitstellung der erforderlichen Fläche können umso wirkungsvoller erfolgen, je früher der Flurbereinigungsplan in Vollzug des Flurbereinigungsbeschlusses ausgeführt wird.

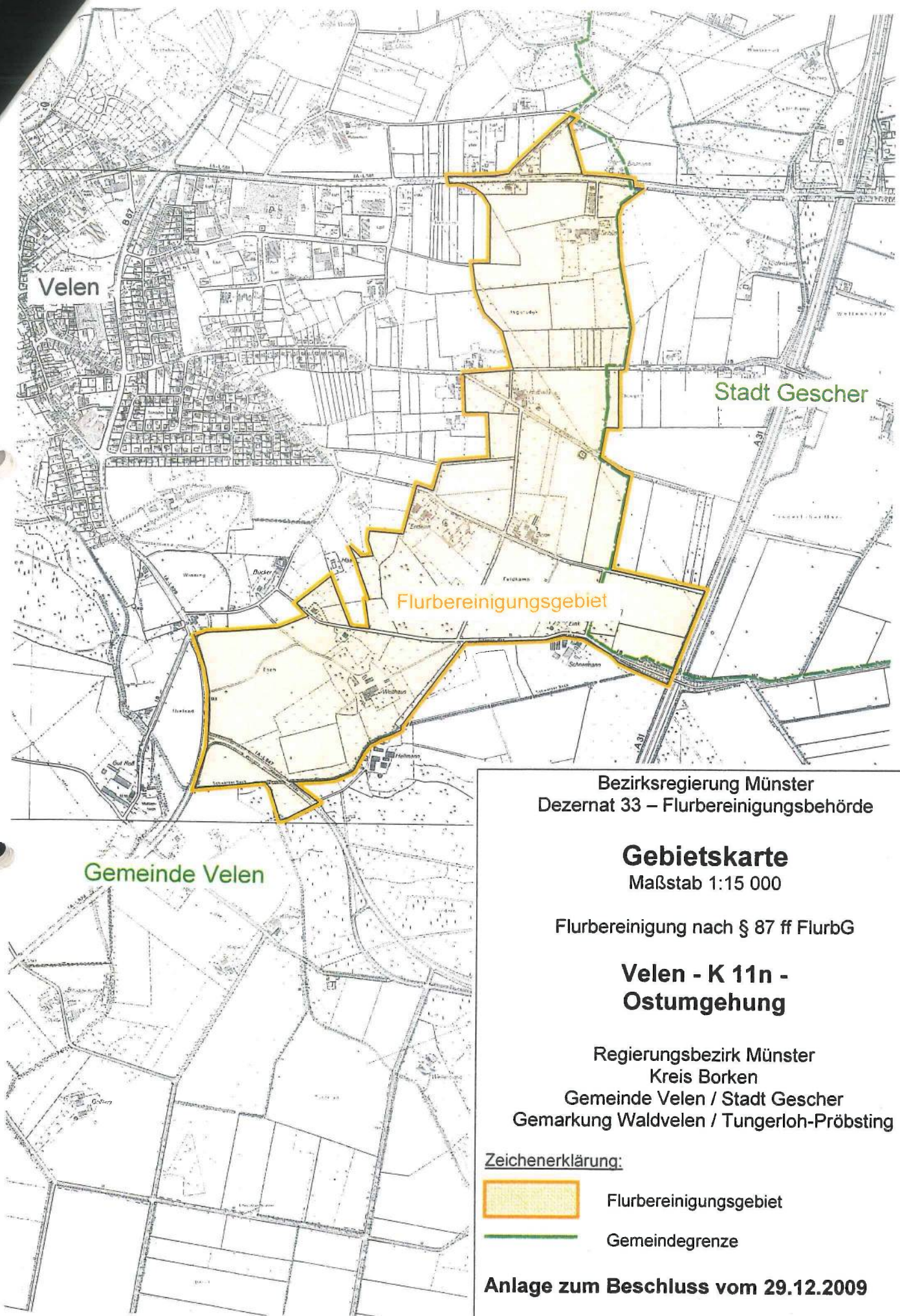
Die dadurch sicher gestellte reibungslose und zügige Abwicklung der Baumaßnahmen mit der Verwendung von Fördermitteln liegen im öffentlichen Interesse und im Interesse der Gemeinde Velen.

Klagen gegen den Flurbereinigungsbeschluss würden in jedem Fall den Verfahrensablauf verzögern. Aus diesem Grunde hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage zurück zu treten.

Im Auftrag

Nießen





Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 – Flurbereinigungsbehörde



Gebietskarte
Maßstab 1:15 000

Flurbereinigung nach § 87 ff FlurbG

**Velen - K 11n -
Ostumgehung**

Regierungsbezirk Münster
Kreis Borken
Gemeinde Velen / Stadt Gescher
Gemarkung Waldvelen / Tungerloh-Pröbsting

Zeichenerklärung:

-  Flurbereinigungsgebiet
-  Gemeindegrenze

Anlage zum Beschluss vom 29.12.2009

Topographische Karten:
Bezreg Köln Geobasis NRW / Auszug aus der DGK 5